

Landkreis Stendal



Rettungsdienst

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 7 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 624) in den zurzeit geltenden Fassungen ist für jeden Rettungsdienstbereich zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

Der Kreistag hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 04.05.2023 die Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Stendal beschlossen.

Satzung **zum** **Rettungsdienstbereichsplan**



Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich, Inhalt, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung	3
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
§ 2 Träger des Rettungsdienstes und Grundsätze der Versorgungsplanung	4
II. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze.....	5
§ 3 Notfallrettung	5
§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung	5
§ 5 Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel.....	6
§ 6 Aktuelle Rettungswachenstandorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel	7
§ 7 Zukünftige Rettungswachenstandorte.....	9
III. Sonstiges	10
§ 8 Bereichsübergreifender Rettungsdienst.....	10
§ 9 Integrierte Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark)	11
§ 10 Ärztliche Leiter Rettungsdienst	11
§ 11 Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Personen („MANV“)	12
§ 12 Mitwirkung im Katastrophenschutz	12
§ 13 Maßnahmen zur Qualitätssicherung	12
§ 14 Bereichsbeirat im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal	13
IV. Inkrafttreten.....	14
Anlage 1 : Aktuelle Einsatzbereiche und graphische Darstellung der Rettungswachen für die originären Rettungsmittel der Notfallrettung (RTW).....	15
Anlage 2 : Aktuelle Einsatzbereiche der Notarztstandorte und graphische Darstellung ..	18
Anlage 3 : Zukünftige Rettungswachenstandorte	21
Anlage 4 : Abkürzungsverzeichnis	22



I. Geltungsbereich, Inhalt, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Das Gebiet des Landkreises Stendal bildet den Rettungsdienstbereich.
- (2) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 7 RettDG LSA in der zur Zeit gültigen Fassung ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.
- (3) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellen. Er hat nach § 7 Abs. 3 RettDG LSA u. a. zu enthalten:
 - Versorgungsziele,
 - Bestimmungen über die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen,
 - die Mindestanzahl und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel,
 - den Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung,
 - Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung,
 - Maßnahmen der Qualitätssicherung.Die Versorgungsziele haben insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte bzw. Siedlungsstruktur zu berücksichtigen.
- (4) Zur Einhaltung der Hilfsfristen für die einzelnen Rettungsmittel werden Einsatzgrundsätze festgelegt. Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachen, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung.
Die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung sowie der Integrierten Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark) und der ärztlichen Leitung finden ebenfalls Berücksichtigung.
- (5) Eine Fortschreibung, die den in § 7 Abs. 3 RettDG LSA genannten wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten gerecht wird, erfolgt kontinuierlich.



§ 2 Träger des Rettungsdienstes und Grundsätze der Versorgungsplanung

- (1) Der Landkreis Stendal ist nach § 4 Abs. 1 RettDG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.
Gemäß § 1 Abs. 2 RettDG LSA ist der Rettungsdienst verantwortlich für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung und wirkt beim Katastrophenschutz mit. Er schließt die Mitwirkung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen ein.
- (2) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Stendal mit einer Fläche von 2.423 km² und einer Einwohnerzahl von 109.986¹. Die Einwohnerdichte beträgt 45 Einwohner/ km².
- (3) Gemäß § 12 Abs. 2 RettDG LSA bedient sich der Landkreis Stendal geeigneter Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rettungsdienst. Hierzu erteilt der Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzessionen an andere Leistungserbringer.
- (4) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich Rettungswachen in ausreichender Anzahl einzurichten und entsprechend den Festlegungen des Rettungsdienstbereichsplanes auszustatten. Die Standorte der Rettungswachen sind unter Berücksichtigung benachbarter Standorte zu bestimmen.
Der Landkreis beschafft die Rettungswachen und stellt diese den Leistungserbringern zur Nutzung zur Verfügung.
- (6) Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Stendal werden durch die ILS Altmark veranlasst und gelenkt.
- (7) Die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich ist auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Träger des Rettungsdienstes vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten. Es kann sowohl zu Vorhaltungserweiterungen, als auch zu einer Reduzierung der Vorhaltung kommen.

¹ Stand: 30.06.2021, Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



II. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

§ 3 Notfallrettung

- (1) Die Notfallrettung umfasst den Rettungsdienst im engeren Sinne. Der bodengebundene Rettungsdienst hat die Aufgabe, rund um die Uhr bei medizinischen Notfällen aller Art durch den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und geeigneten Rettungsmitteln unverzüglich und sachgerecht zu helfen und Leben zu retten.
- (2) Die Hilfsfrist ist gemäß § 2 Abs. 17 RettDG LSA die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsdienstleitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße.
Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für RTW von zwölf Minuten sowie für NEF von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.
- (3) Zur Sicherstellung der o. g. Hilfsfristen ist grundsätzlich eine Dispositionszeit (Zeit von Annahme Notruf bis zur Entscheidungsfindung) von einer Minute sowie eine Ausrückzeit (Zeit von Alarmierung bis zum Ausrücken des Fahrzeuges) von einer Minute anzunehmen. Bei Überschreitung der Ausrückzeit von einer Minute wird das Rettungsmittel wiederholt alarmiert.
- (4) Die Patientenübergabe vom bodengebundenen Rettungsdienst an eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung sollte innerhalb von 15 Minuten erfolgen.
- (5) Die ILS Altmark ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache in eine andere Rettungswache bzw. Standort zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem Versorgungsbereich ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.
- (6) Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die ILS Altmark Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung anfordern und einsetzen. Auf Anforderung haben die Leistungserbringer die Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung auch für die Notfallrettung einzusetzen.

§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Vorrangig sollten für die qualifizierte Patientenbeförderung die originären Rettungsmittel (KTW und MZF) eingesetzt werden. Sollten in Einzelfällen keine Transportmittel der qualifizierten Patientenbeförderung zur Verfügung stehen, und es im gesundheitlichen Interesse des Patienten geboten sein, den Transport zeitnah zu veranlassen, können Rettungsmittel der Notfallrettung durch die ILS Altmark eingesetzt werden. Die Disposition von qualifizierten Krankentransporten mit einem Fahrzeug aus der Notfallrettung



kann nur dann erfolgen, wenn weitere Rettungsmittel im Versorgungsbereich zur Verfügung stehen und nicht in einem anderen Notfalleinsatz gebunden sind.

- (2) Die Disposition von qualifizierten Patientenbeförderungen sollte so erfolgen, dass nach Möglichkeiten Leerfahrten vermieden werden.
- (3) Der Träger des Rettungsdienstes ermöglicht auch Krankenhäusern die Nutzung des öffentlichen Rettungsdienstes für Verlegungstransporte als qualifizierte Patientenbeförderung zu den jeweils geltenden Benutzungsentgelten.
- (4) Ist eine ärztliche Begleitung notwendig, ist diese durch die die Verlegung oder die sonstige Beförderung anordnende Stelle sicherzustellen. In diesen Fällen ist der Einsatz des Notarztes jedoch ausgeschlossen (§§ 25 und 26 Absatz 2 des RettDG LSA).

§ 5 Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 RettDG LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Notfallsanitäter und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.
- (2) Entsprechend § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Hierbei kann sich an den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. orientiert werden; der dort formulierte Mindeststandard soll eingehalten werden.
- (3) Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungsmittel (RTW, NEF und KTW) sind im Einsatz gemäß dem aktuell geltenden RettDG LSA zu besetzen.
- (4) Weiterhin steht in der Notfallrettung der Intensivtransportwagen (ITW) der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung. Die geschlossene Zweckvereinbarung über die Nutzung des ITW sowie die jeweils geltende Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des ITW finden entsprechend Anwendung.
- (5) Rettungsmittel dürfen gemäß § 17 Abs. 3 RettDG LSA auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 und 9 RettDG LSA für sonstige nicht dem RettDG unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn diese aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist und kein anderes Mittel zur Verfügung steht.
- (6) Gemäß § 23 Abs.1 RettDG LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können. Über die zeitlich begrenzte Teilnahme sonstiger Ärzte in der Notfallrettung entscheidet der Ärztliche Leiter im Rettungsdienstbereich. Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.



§ 6 Aktuelle Rettungswachenstandorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Notfallversorgung im Landkreis Stendal werden die folgenden Rettungswachenstandorte durch den Träger des Rettungsdienstes ausgewiesen:

- Rettungswache Havelberg
- Rettungswache Iden
- Rettungswache Kläden
- Rettungswache Klietz
- Rettungswache Osterburg
- Rettungswache Seehausen
- Rettungswachen Stendal I und II
- Rettungswache Tangerhütte
- Rettungswache Tangermünde
- Rettungswache Wittenmoor

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen für die originären Rettungsmittel der Notfallversorgung (RTW) als auch die graphische Darstellung sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

(2) Die Notarztversorgung im Landkreis wird von vier Notarztstandorten im Landkreis sichergestellt. Hierbei handelt es sich um folgende Notarzteinsatzbereiche:

- Rettungswache Havelberg
- Rettungswache Seehausen
- Rettungswache Stendal
- Rettungswache Tangerhütte

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen für die Rettungsmittel der notärztlichen Versorgung (NEF) als auch die graphische Darstellung sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

(3) Die bedarfsgerechte Bemessung der Rettungsmittel für den Landkreis Stendal ergibt folgende Vorhaltung an Rettungsmitteln:



Standorte der Rettungswachen	Vorhaltung der Rettungsmittel (RM) aktuell			Vorhaltung der Rettungsmittel (RM) ab 01.09.2023		
	RM	Tag	Uhrzeit	RM	Tag	Uhrzeit
Havelberg	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00
Am Camps 13	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39539 Havelberg	1 MZF	Mo-Fr	08:00 - 16:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 19:00
Klietz TrÜbPI Bundeswehr Trübenweg 4 39524 Klietz	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Seehausen	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00
Lindenstr. 32	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39615 Seehausen	1 RTW	Mo-Fr	07:00 - 19:00	1 RTW	Mo-Fr	07:00 - 19:00
				1 KTW	Mo-Fr*	07:00 - 17:00
					Sa**	07:00 - 15:00
Osterburg				1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Stendaler Chaussee 21	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 19:00
39606 Osterburg						
Iden						
Lindenstraße 18	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39606 Iden						
Kläden						
Am Speicher	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39579 Kläden						
Stendal I	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00
Nordwall 14	1 NEF	Mo-So	07:00 - 19:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 19:00
39576 Stendal	2 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	2 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
	1 RTW	Mo-Sa	07:00 - 19:00			
	1 MZF	Mo-Fr*	06:00 - 14:00	1 MZF	Mo-So**	07:00 - 07:00
		Sa-So**	08:00 - 20:00			
Stendal II				1 RTW	Mo-So	07:00 - 19:00
39576 Stendal				1 KTW	Mo-Fr*	07:00 - 15:00
Tangermünde						
Arneburger Str. 37	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39590 Tangermünde	1 KTW	Mo-Fr*	13:00 - 21:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 19:00
Tangerhütte	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00
Werner-Seelenbinder-Ring 1	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39517 Tangerhütte				1 RTW	Mo-So	07:00 - 19:00
Wittenmoor						
Waldweg 2	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
39576 Wittenmoor						

*nicht an Feiertagen

**auch an Wochenfeiertagen



- (4) Der KTW aus Seehausen kann vorübergehend an der Rettungswache Osterburg stationiert werden, da die Transporte der qualifizierten Patientenbeförderung in der Regel zeitunkritisch sind. An der Rettungswache Stendal I ist zusätzlich ein S-RTW stationiert, der bei Bedarf durch das vorgehaltene Rettungsdienstpersonal besetzt wird.
- (5) Weiterhin sind fünf RTW als auch zwei NEF als Reservefahrzeuge vorzuhalten und sollten dezentral an Rettungswachen stationiert werden.
Die Reservefahrzeuge rekrutieren sich aus abgeschriebenen Rettungsmitteln, die dem Stand der Technik entsprechend und noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Standorte der Reservefahrzeuge werden individuell festgelegt.
- (6) Einsätze der qualifizierten Patientenbeförderung erfolgen bereichsübergreifend, da diese nicht an eine Hilfsfrist im Rettungsdienst gebunden sind.

§ 7 Zukünftige Rettungswachenstandorte

- (1) Für den Standort der Rettungswache Stendal ist zwingend ein zweiter Standort in Chaussee Hassel einzurichten; hierzu soll zunächst ein provisorischer Standort eingerichtet werden. Weiterhin ist auch die Verschiebung einzelner Standorte innerhalb der Einsatzbereiche erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Hierzu bedarf es zwingend baulicher Neubau-/ Umbaumaßnahmen an den einzelnen Standorten.
- (2) Hinsichtlich der Neustrukturierung der Rettungswachenstruktur sollen folgende Prioritäten gelten:
 1. Rettungswachen Tangermünde und Kliestz
 2. Rettungswachen Stendal II (Chausseehaus Hassel), Iden und Windberge
 3. Rettungswachen Tangerhütte und Seehausen
 4. Rettungswachen Havelberg, Bismark und Osterburg
- (3) Die zukünftigen Standorte der Rettungswachen sind in Anlage 3 graphisch dargestellt. Mit der Fertigstellung einzelner Rettungswachen geht eine Anpassung der Einsatzbereiche einher.
- (4) Die Einrichtung von Rettungswachen ist zwingend auf Basis der DIN 13049 2017-08 Rettungswachen - Bemessungs- und Planungsgrundlage zu planen. Hierin sind die Vorhaltung einer Waschmöglichkeit für die Rettungsmittel, Desinfektions- und Lagermöglichkeiten vorgesehen. Durch diese Möglichkeiten wird es in Zukunft möglich sein, grundlegende Tätigkeiten am Standort des Rettungsmittels und somit innerhalb des Primäreinsatzbereichs durchzuführen. Dies ist für die Einhaltung der Hilfsfrist dringend erforderlich.
- (5) Bei einem Neubau von Rettungswachen ist dringend deren Erweiterungsfähigkeit zu berücksichtigen.



III. Sonstiges

§ 8 Bereichsübergreifender Rettungsdienst

- (1) Für die Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung unter wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten arbeitet der Landkreis Stendal mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zusammen:
 - Altmarkkreis Salzwedel (Versorgung des Bereiches Arendsee mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Seehausen)
 - Landkreis Prignitz (Versorgung des Bereiches nördlich Havelberg/ Glöwen vorrangig mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Havelberg)
 - Landkreis Börde (Versorgung des Bereiches Burgstall/ Angern vorrangig mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Tangerhütte)
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 RettDG LSA arbeiten Rettungsdienstleitstellen bei bereichsübergreifenden Einsätzen zusammen. Benachbarte Rettungsdienstbereiche haben sich im Bedarfsfall zu unterstützen.
- (3) In der Notfallrettung werden Leistungserbringer im Einzelfall aus anderen Rettungsdienstbereichen bereichsübergreifend tätig, wenn sie durch eine Rettungsdienstleitstelle angefordert werden, wenn lediglich die Aufnahmeeinrichtung im Rettungsdienstbereich gelegen ist oder, wenn dies im Interesse von Leib und Leben des Notfallpatienten geboten ist. Einer Genehmigung bedarf es hierfür nicht.
- (4) Bei der qualifizierten Patientenbeförderung können Leistungserbringer die ihren Betriebssitz außerhalb des Rettungsdienstbereiches haben und dort Leistungen im Rahmen der qualifizierten Patientenbeförderung erbringen, tätig werden, wenn lediglich die Aufnahmeeinrichtung im Rettungsdienstbereich liegt, es zeitlich oder sonst im Interesse des Patienten geboten ist oder es im Einzelfall eine wirtschaftliche Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung erfordert. Einer gesonderten Genehmigung bedarf es hierfür nicht.
- (5) Über die in den Anlagen genannten Vorhaltungen des Landkreises Stendal hinaus können primär im Rahmen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung folgende Rettungsmittel eingesetzt werden:
 - RTH Luftrettung Christoph 36 - Standort Magdeburg
 - RTH Luftrettung Christoph 39 - Standort Perleberg
 - ITH - Intensivtransporthubschrauber Christoph Sachsen-Anhalt - Standort Halle
 - ITW – Intensivtransportwagen - Standort HalleDarüber hinaus können im Rahmen der Notfallrettung noch andere RTH - Standort (z.B. Uelzen, Wolfenbüttel und Brandenburg) angefordert werden.



§ 9 Integrierte Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark)

- (1) Die Einsatzleitstelle des Landkreises Stendal befindet sich in der Hansestadt Stendal. Sie wird als integrierte Leitstelle betrieben. Die ILS Altmark erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der allgemeinen Gefahrenabwehr.
- (2) Sie übernimmt diese Aufgaben auch für den Altmarkkreis Salzwedel. Die Einsätze des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel werden von der ILS Altmark veranlasst und gelenkt. Die Aufgaben der ILS Altmark werden über Dienstanweisungen geregelt.
- (3) Die ILS ist ständig erreichbar unter:
Notruf: 112
Telefon: +49 3931 2585 0
Fax: +49 3931 216649
E-Mail: info@ils-altmark.de

§ 10 Ärztliche Leiter Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 10 RettDG LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen.
- (2) Er unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten zu unterrichten und zusammenzuarbeiten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.
- (4) Im Landkreis Stendal sind für den Rettungsdienstbereich Ärztliche Leiter bestellt. Sie verfügen über die notwendige Qualifikation gemäß den Vorgaben der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.



§ 11 Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Personen („MANV“)

- (1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes einen Sonderplan zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten – MANV) erarbeitet.
- (2) Das Ziel beim MANV muss es sein, allen Verletzten oder Erkrankten die medizinischen Maßnahmen zukommen zu lassen, die unter dieser Ausnahmesituation erforderlich und zeitnah möglich sind, um so früh wie möglich wieder individualmedizinisch tätig zu werden.
- (3) Die Vorkehrungen für den MANV sind in einem gesonderten Dokument des Landkreises Stendal (MANV-Sonderplan) ausgewiesen.

§ 12 Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Die Leistungserbringer wirken ferner beim Katastrophenschutz mit. Hierbei ist der Aufstellungserlass Katastrophenschutz LSA (AufstEriKatS) vom 24. Januar 2011 (MBL LSA S. 92) zu beachten.
Diese Verpflichtung entspricht §1 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA, sodass der Rettungsdienst beim Katastrophenschutz gemäß den kreisspezifischen Vorgaben angemessen mitwirkt.
- (2) Die Leistungserbringer im Rettungsdienst im Landkreis Stendal haben diese Mitwirkung konzeptionell im Rahmen des Konzessionsverfahrens darzulegen und die angemessene Fähigkeit zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in erforderlichem Maße nachzuweisen.

§ 13 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf Grundlage der Einsatzdaten durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (2) Die Leistungserbringer sind verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken. Durch die Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzliche Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnissen einzusetzen.



- (3) Jeder Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan/Jahr sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (4) Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik haben die Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen. Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der ILS Altmark anzuzeigen.
- (5) Durch die Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen, Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und ordnungsgemäß zu vernichten.
- (6) Die Leistungserbringer haben einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan aufzustellen und nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.

§ 14 Bereichsbeirat im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 RettDG LSA ist durch den Träger des Rettungsdienstes ein Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Rettungsdienstbereich bildenden Träger des Rettungsdienstes. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV) beratend mit.
- (2) Mitglieder des Bereichsbeirates sind:
 - Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
 - Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger,
 - Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer,
 - Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
 - jeweils eine Vertretungsperson der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung:
 - Johanniter-Krankenhaus Genthin-Stendal GmbH
 - AGAPLESION Diakoniekrankenhaus Seehausen gGmbH
 - Salus Fachklinikum Uchtspringe
- (3) Der Vorsitz und die Aufgabenwahrnehmung des Beirates obliegen dem zuständigen Dezernenten als Vertreter des Landkreises Stendal. Zu den Beratungen können Vertreter sonstiger Behörden, Körperschaften und Verbände sowie andere Fachkundige eingeladen werden.



IV. Inkrafttreten

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt nach Beschluss in Kraft, gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 21.04.2021 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Aktuelle Einsatzbereiche und graphische Darstellung der Rettungswachen für die originären Rettungsmittel der Notfallrettung (RTW)

Anlage 2: Aktuelle Einsatzbereiche der Notarztstandorte und graphische Darstellung

Anlage 3: Zukünftige Rettungswachenstandorte

Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

Stendal, den 04.05.2023



Patrick Puhlmann
Landrat



Anlage 1 : Aktuelle Einsatzbereiche und graphische Darstellung der Rettungswachen für die originären Rettungsmittel der Notfallrettung (RTW)

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen (§ 7 Abs. Nr. 5 RettDG LSA) sind in den nachfolgenden Listen und der grafischen Übersicht als Karte dargestellt:

Rettungswache Havelberg
Dahlen
Damerow
Garz
Havelberg
Hohenkamern
Jederitz
Kamern
Klein Damerow
Kuhlhausen
Kümmernitz
Müggenbusch
Neu Werben
Neukamern
Nitzow
Rehberg
Sandau (Elbe)
Toppel
Vehlgast
Waldfrieden
Warnau
Wöplitz
Wulkau

Rettungswache Klietz
Ferchels
Hohengöhren
Hohengöhren Damm
Klietz
Mahlitz
Molkenberg
Neu Schollene
Neuermark Lübars
Neuwartensleben
Nierow
Scharlibbe
Schollene
Schönfeld
Schönhausen Damm
TrÜbPI Klietz
Wusterdamm

Rettungswache Seehausen
Aulosen
Behrend
Beuster
Bretsch
Dewitz
Drüsedau
Eickerhöfe
Esack
Falkenberg
Ferchlipp
Geestgottberg
Groß Garz
Haverland
Jeggel
Krüden
Lichterfelde
Lindenberg
Losenrade
Losse
Neukirchen (Altmark)
Oberkamps
Ostorf
Pollitz
Priemern
Scharpenhufe
Scharpenlohe
Schönberg
Seehausen (Altmark)
Steinfelde
Unterkamps
Vielbaum
Wahrenberg
Wanzer
Wegenitz
Werder

Rettungswache Osterburg
Ballerstedt
Biesenthal
Calberwisch
Dequede
Dobbrun
Düsedau
Einwinkel
Erleben
Flessau
Gladigau
Grävenitz
Häsewig
Klein Ballerstedt
Klein Schwechten
Krevese
Krumke
Meseberg
Natterheide
Orpendsorf
Osterburg (Altmark)
Petersmark
Polkau
Polkern
Rochau
Rönnebeck
Rossau
Röthenberg
Schartau
Schliecksdorf
Schmersau
Spänigen
Stapel
Storbeck
Wohlenberg
Wollenrade
Zedau
Ziegenhagen

Rettungswache Iden
Altenzaun
Behrendorf
Berge
Bertkow
Busch
Büttnerhof
Germerslage
Gethlingen
Giesenslage
Goldbeck
Hindenburg
Hohenberg Krusemark
Iden
Kannenberg
Klein Hindenburg
Königsmark
Möllendorf
Osterholz
Plätz
Räbel
Rengerslage
Rohrbeck
Rosenhof
Sandauerholz
Schwarzholz
Uchtenhagen
Walsleben
Wasmerslage
Wendemark
Werben (Elbe)
Wolterslage



Rettungswache Kläden
Arensberg
Badingen
Beesewege
Berkau
Bismark (Altmark)
Bülitz
Büste
Darnewitz
Dobberkau
Döllnitz
Friedrichsfließ
Friedrichshof
Garlipp
Grassau
Grünenwulsch
Hohenwulsch
Holzhausen
Kläden
Klein Möringen
Könningde
Kremkau
Meißdorf
Möllenbeck
Möringen
Poritz
Querstedt
Schäplitz
Schinne
Schönebeck
Schönfeld (Steinfeld)
Schorstedt
Steinfeld (Altmark)
Wartenberg

Rettungswache Stendal
Arneburg
Arneburg / AIG Gelände
Arnim
Baben
Baumgarten
Beelitz
Belkau
Bindfelde
Borstel
Chausseehaus Hassel
Dahlen bei Stendal
Dahrenstedt
Dalchau
Döbbelin
Eichstedt (Altmark)
Groß Ellingen
Groß Schwechten
Hassel
Jarchau
Klein Ellingen
Lindorf
Neuendorf am Speck
Peulingen
Rindorf
Sanne
Schernikau
Stendal
Tornau
Uenglingen
Wahrburg
Wischer

Rettungswache Tangermünde
Billberge
Buch
Demker
Köckte
Sophienhof
Bölsdorf
Briest bei Wust
Elversdorf
Fischbeck (Elbe)
Grobleben
Hämerten
Heeren
Kabelitz
Langensalzwedel
Melkow
Miltern
Schönhausen (Elbe)
Staffelde
Storkau (Elbe)
Sydow
Tangermünde
Welle
Wust
Wuster Siedlung

Rettungswache Tangerhütte
Birkholz
Bittkau
Briest bei Tangehütte
Cobbel
Grieben
Jerchel
Kehnert
Mahlpfehl
Polte
Ringfurth
Sandfurth
Scheeren
Schellendorf
Schönwalde (Altmark)
Tangerhütte
Uchtdorf
Uetz
Weißewarte

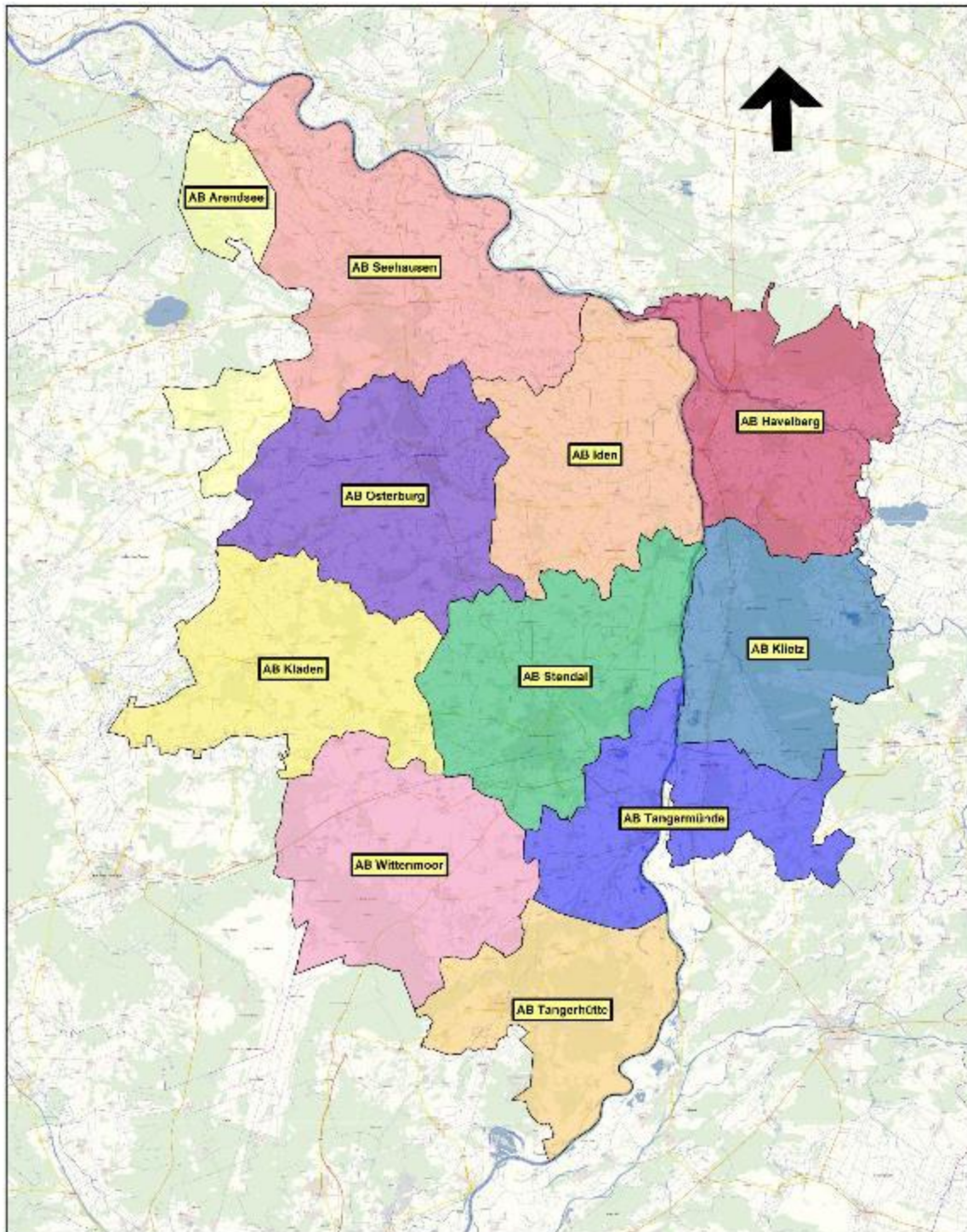
Rettungswache Wittenmoor
Bellingen
Börgitz
Brunkau
Buchholz
Deetz
Gohre
Groß Schwarzlosen
Hüselitz
Insel
Käthen
Klein Schwarzlosen
Klinke
Lüderitz
Nährstedt
Ottersburg
Schernebeck
Schleuß
Staats
Stegelitz
TrÜbPI Altmark
Uchtsprunge
Vinzelberg
Volgfelde
Vollenschier
Wilhelmshof
Windberge
Wittenmoor

Rettungswache Arendsee*
Bömenzien
Boock
Deutsch
Drösedde
Gagel
Gollensdorf
Heiligenfelde
Kossebau
Lückstedt
Rathsleben

*im Rahmen der Amtshilfe



Landkreis Stendal RTW



Stand 14.01.2021

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2020 G01-5010835-2014-5
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA



Anlage 2 : Aktuelle Einsatzbereiche der Notarztstandorte und graphische Darstellung

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA) sind in den nachfolgenden Listen und der grafischen Übersicht als Karte dargestellt:

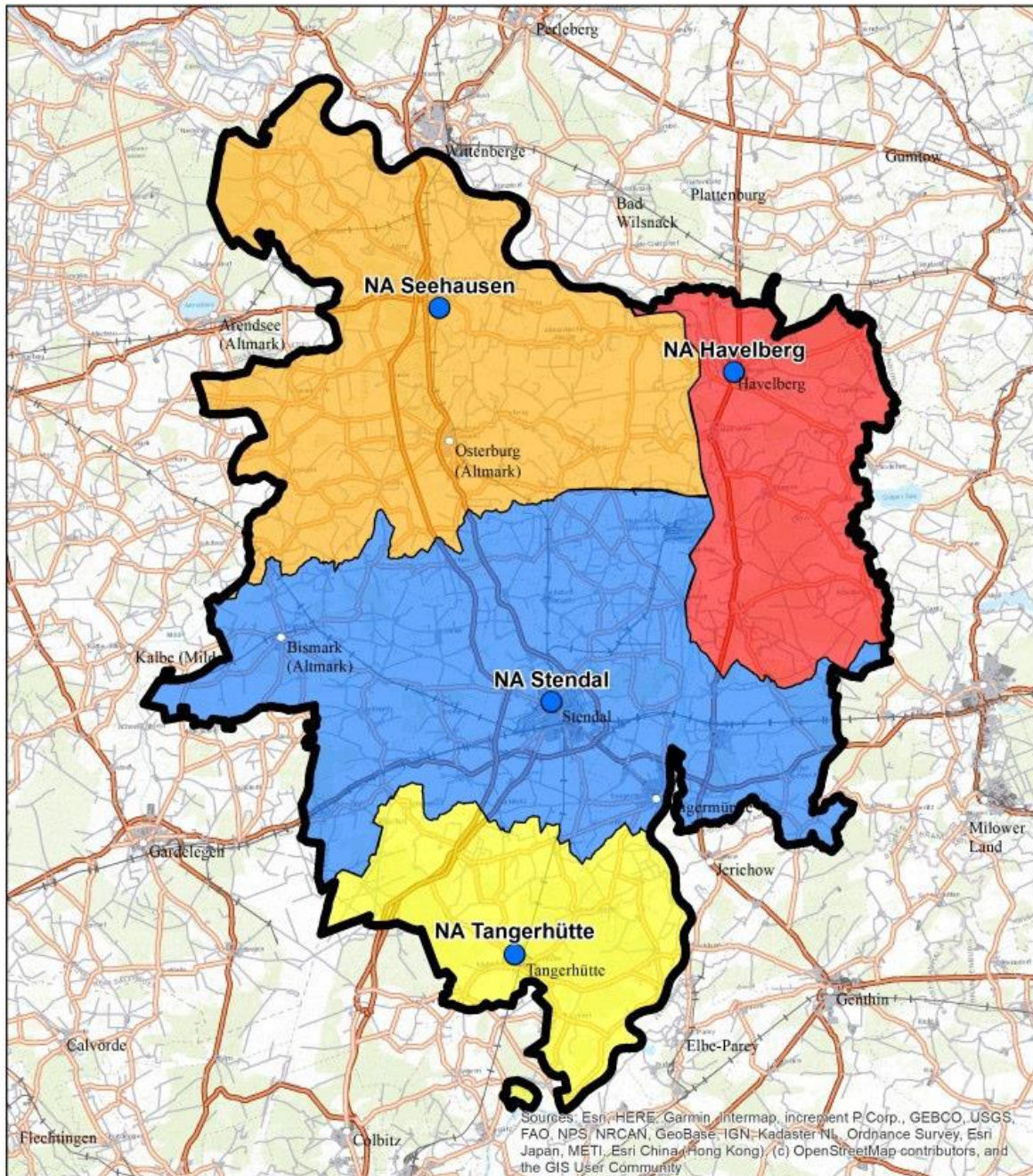
Rettungswache Havelberg	
Dahlen	Neukamern
Damerow	Neuwartensleben
Ferchels	Nierow
Garz	Nitzow
Havelberg	Rehberg
Hohengöhren	Sandau (Elbe)
Hohengöhren Damm	Scharlibbe
Hohenkamern	Schollene
Jederitz	Schönfeld
Kamern	Schönhausen Damm
Klein Damerow	Toppel
Klietz	TrÜbPI Klietz
Kuhlhausen	Vehlgast
Kümmernitz	Waldfrieden
Mahlitz	Warnau
Molkenberg	Wöplitz
Müggenbusch	Wulkau
Neu Schollene	Neu Werben
Neuermark Lübars	

Rettungswache Tangerhütte	
Bellingen	Ottersburg
Birkholz	Polte
Bittkau	Ringfurth
Bölsdorf	Sandfurth
Briest	Scheeren
Brunkau	Schelldorf
Buch	Schernebeck
Cobbel	Schleuß
Demker	Schönwalde (Altmark)
Elversdorf	Sophienhof
Grieben	Stegelitz
Groß Schwarzlosen	Tangerhütte
Hüselitz	TrÜbPI Altmark
Jerchel	Uchtdorf
Kehnert	Uetz
Klein Schwarzlosen	Weißewarte
Köckte	Windberge
Lüderitz	Wittenmoor
Mahlpfohl	



Rettungswache Seehausen	
Aulosen	Meseberg
Ballerstedt	Meßdorf
Behrend	Möllenbeck
Behrendorf	Natterheide
Berge	Neukirchen (Altmark)
Beuster	Oberkamps
Biesenthal	Orpensdorf
Bömenzien	Osterburg (Altmark)
Boock	Ostorf
Bretsch	Polkau
Calberwisch	Polkern
Dequede	Pollitz
Deutsch	Priemern
Dewitz	Räbel
Dobbrun	Rathsleben
Drösedede	Rengerslage
Drüsedau	Rönnebeck
Düsedau	Rossau
Eickerhöfe	Röthenberg
Einwinkel	Scharpenhufe
Erxleben	Scharpenlohe
Esack	Schliecksdorf
Falkenberg	Schmersau
Ferchlipp	Schönberg
Flessau	Schönebeck
Gagel	Seehausen (Altmark)
Geestgottberg	Spänigen
Gladigau	Stapel
Gollensdorf	Steinfelde
Grävenitz	Storbeck
Groß Garz	Uchtenhagen
Haverland	Unterkamps
Heiligenfelde	Vielbaum
Jeggel	Wahrenberg
Klein Ballerstedt	Walsleben
Königsmark	Wanzer
Kossebau	Wasmerslage
Krevese	Wegenitz
Krüden	Wendemark
Krumke	Werben (Elbe)
Lichterfelde	Werder
Lindenberg	Wohlenberg
Losenrade	Wollenrade
Losse	Wolterslage
Lückstedt	Zedau

Rettungswache Stendal I	
Altenzaun	Kannenberg
Arensberg	Käthen
Arneburg	Kläden
Arneburg / AIG-Gelände	Klein Ellingen
Arnim	Klein Hindenburg
Baben	Klein Möringen
Badingen	Klein Schwechten
Baumgarten	Klinke
Beelitz	Könnigde
Beesewege	Kremkau
Belkau	Langensalzwedel
Berkau	Lindtorf
Bertkow	Melkow
Billberge	Miltern
Bindfelde	Möllendorf
Bismark (Altmark)	Möringen
Börgitz	Nahrstedt
Borstel	Neuendorf am Speck
Briest	Osterholz
Buchholz	Petersmark
Bülitz	Peulingen
Busch	Plätz
Büste	Poritz
Büttnershof	Querstedt
Chausseehaus Hassel	Rindtorf
Dahlen	Rochau
Dahrenstedt	Rohrbeck
Dalchau	Rosenhof
Darnewitz	Sandauerholz
Deetz	Sanne
Döbbelin	Schäplitz
Dobberkau	Schartau
Döllnitz	Schernikau
Eichstedt (Altmark)	Schinne
Fischbeck (Elbe)	Schönfeld
Friedrichsfließ	Schönhausen (Elbe)
Friedrichshof	Schorstedt
Garlipp	Schwarzholz
Germerslage	Staats
Gethlingen	Staffelde
Giesenslage	Steinfeld (Altmark)
Gohre	Stendal
Goldbeck	Storkau (Elbe)
Grassau	Sydow
Grobleben	Tangermünde
Groß Ellingen	Tornau
Groß Schwechten	Uchtsprunge
Grünenwulsch	Uenglingen
Hämerten	Vinzelberg
Häsewig	Volgfelde
Hassel	Vollenschier
Heeren	Wahrburg
Hindenburg	Wartenberg
Hohenberg Krusemark	Welle
Hohenwulsch	Wilhelmshof
Holzhausen	Wischer
Iden	Wust
Insel	Wuster Siedlung
Jarchau	Wusterdamm
Kabelitz	Ziegenhagen






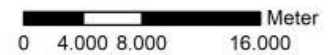
Sources: Esri, HERE, Garmin, Intermap, increment P Corp., GEBCO, USGS, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), (c) OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community

©FORPLAN

Darstellung der NA-Ausrückebereiche

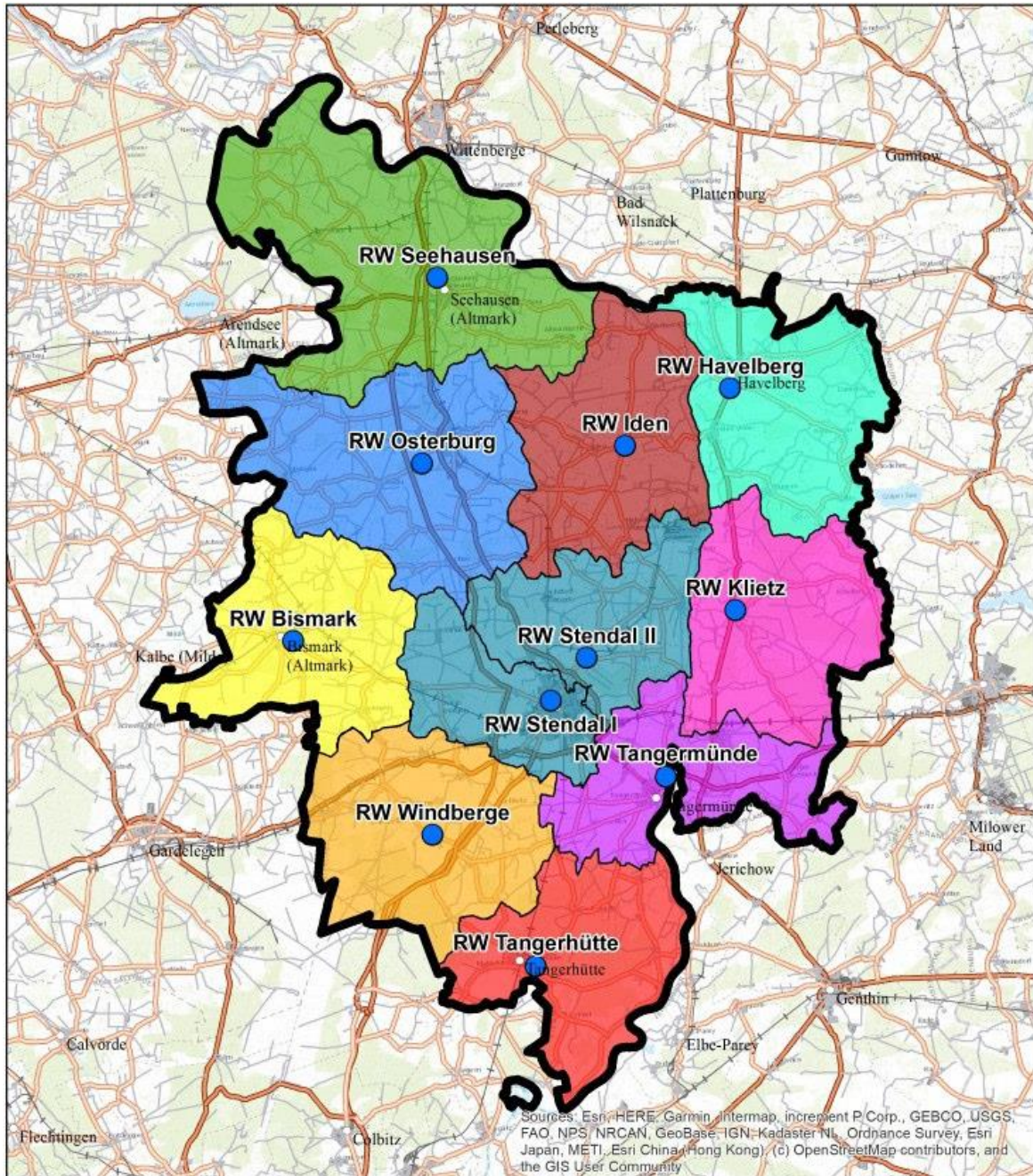
Legende

-  Notarztstandort
-  Kreisgrenze
-  AB Havelberg
-  AB Stendal
-  AB Tangerhütte
-  AB Seehausen





Anlage 3 : Zukünftige Rettungswachenstandorte

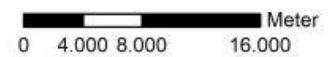


©FORPLAN

Darstellung der SOLL-Ausrückebereiche

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- AB Tangerhütte
- AB Windberge
- AB Bismark
- AB Havelberg
- AB Osterburg
- AB Tangermünde
- AB Klietz
- AB Iden
- AB Seehausen
- AB Stendal





Anlage 4 : **Abkürzungsverzeichnis**

- **ILS Altmark**– Integrierte Einsatzleitstelle für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark
- **KTW** – Krankentransportfahrzeug
- **MZF** – Mehrzweckfahrzeug (sowohl als RTW als auch als KTW einsetzbar)
- **NEF** – Notarzteinsatzfahrzeug
- **RettdG LSA** – Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt
- **RTW** – Rettungstransportwagen
- **ITW** – Intensivtransportwagen
- **S-RTW** – Schwerlast-Rettungstransportwagen
- **MANV - Sonderplan** – Einsatzplan zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Personen
- **RTH** – Rettungshubschrauber („Primärhubschrauber“)
- **ITH** – Intensivtransporthubschrauber („Sekundärhubschrauber“)
- **RM** – Rettungsmittel